

## **SATZUNG**

### **über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Mühlental**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO, vom 21. April 1993, SächsGVBl. S. 301 in der derzeit geltenden Fassung) und des § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG, vom 21. Januar 1993, SächsGVBl. S. 93, in der derzeit geltenden Fassung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental in seiner Sitzung am 06.02.1997 für das Gebiet der Gemeinde Mühlental folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen.

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Verpflichtung der Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

#### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und Gehwege.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich der Radwege und Standspuren,
- b) die Straßenrinnen,
- c) die Gehwege und Sicherheitsstreifen,
- d) Böschungen, Grünstreifen und ähnliches.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

#### **§ 3 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit zusteht.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Pflichten ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

#### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfaßt die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9) und den Winterdienst (§§ 10 und 11).

#### **§ 5 Verschmutzung durch Abwässer**

(1) Den Straßen, einschließlich der Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden.

(2) Desgleichen ist das Ableiten von Chemikalien, Ölen und Fetten verboten.

#### **§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Ausgebaute Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen. Ausgebaut sind Straßen, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster oder in seiner Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit einer wassergebundenen Decke umfaßt die Reinigungspflicht nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Unkraut, Laub und ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen.

(4) Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Sinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (Papiersammelbehälter o. ä.) zugeführt werden.

### **§ 7 Reinigungsfläche**

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen liegt, bis zu deren Mitte. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die zu reinigende Fläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist ein 3 m breiter Streifen von der Grundstücksgrenze in Richtung Platzmitte zu reinigen.

### **§ 8 Reinigungszeiten**

(1) Soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten zweimal jährlich im April und Oktober zu reinigen.

(2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen bleibt von dieser Satzung unberührt.

### **§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung**

(1) Der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von jeglichem, störenden Unrat freigehalten werden.

(2) Die Straßenwassereinfläufe sind nach jedem Regen zu überprüfen und wenn nötig freizumachen.

### **§ 10 Schneeräumung**

(1) Neben der Allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als vermeidbar beeinträchtigt wird.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gegeben ist. Der zeitlich später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.

(3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.

(4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnee und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(5) Schnee von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgelagert werden.

(6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

### **§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(2) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite abzustumpfen. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(3) Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von Asche ist verboten. Das Streumaterial ist vom Verpflichteten bereitzustellen.

(4) Ausnahmsweise darf Auftausalz gestreut werden, wenn Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt bzw. ausreichend abgestumpft werden kann. Die Salzmenge ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Hierbei dürfen Auftausalze, mit Salz vermischter Schnee und Salzlauge nicht in den Wurzelbereich von Bäumen gelangen. Die Rückstände sind nach dem Auftauen sofort zu beseitigen.

(5) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

### **§ 12 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 52 Abs. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer oder andere Stoffe zuleitet,
2. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt,
3. entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
4. entgegen § 9 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
5. entgegen §§ 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt; Schnee so ablagert, daß der Verkehr mehr als vermeidbar beeinträchtigt wird oder Schnee von privaten Grundstücken auf öffentlichen Verkehrsflächen ablagert.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlental, 07.02.1997

  
Weller  
Bürgermeister

